

Ordnung der Bewertung von Lehrveranstaltungen und Studienbedingungen an der Hochschule für Musik Detmold (Evaluationsordnung)

Gem. § 2 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Die Hochschule dient gem. § 3 KunstHG der Pflege der Musik, der Kunstausbildung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie der Weiterbildung. Sie bereitet auf künstlerische Berufe und auf Berufe vor, deren Ausübung künstlerische Fähigkeiten erfordern. Im Rahmen der ihr obliegenden Lehrerbildung und anderer wissenschaftlicher Fächer nimmt sie darüber hinaus Aufgaben der Universitäten wahr. Sie fördert den künstlerischen Nachwuchs und im Rahmen ihrer Aufgaben den wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Die regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium sowie der Profilbildung der Hochschule im Interesse ihrer Mitglieder und Angehörigen (§ 7 Abs. 2 KunstHG).

(3) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für Musik Detmold haben die Pflicht, bei der Evaluation aktiv mitzuwirken.

§ 2

Die Hochschule führt in einem Turnus von in der Regel drei Jahren Evaluationsverfahren folgenden Inhalts durch:

- Studentische Veranstaltungsbewertung des Einzelunterrichts
- Studentische Veranstaltungsbewertung des Gruppenunterrichts
- Systembefragungen der Studierenden
- Systembefragungen der Lehrenden

§ 3

(1) Die Befragungen erfolgen mittels Fragebogen.
Der Fragebogen soll sowohl geschlossene Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten als auch offene Fragen zur freien Beantwortung enthalten. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen.

(2) Das Verfahren zur Durchführung der Befragung ist so zu gestalten, dass die Anonymität der teilnehmenden Studierenden und Lehrenden gewährleistet ist. Aussagen in

den Ergebnisberichten sind so aufzubereiten, dass ein Rückschluss auf die jeweiligen Studierenden und Lehrenden in der Regel nicht möglich ist.

(3) Wenn ein Lehrender weniger als 4 Studierende unterrichtet, entfällt die Durchführung der Befragung.

(4) Die Auswertung und die Erstellung des Ergebnisberichts entfallen bei weniger als 3 ausgefüllten Fragebögen.

§ 4

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluationsverfahren ist das Rektorat (§ 17 Abs. 1 KunstHG).

(2) Die Durchführung und Auswertung der Befragung sowie die Erstellung der Ergebnisberichte erfolgt durch eine vom Rektorat beauftragte Stelle, die zu einem vertraulichen Umgang mit allen Unterlagen und personenbezogenen Daten verpflichtet ist. Die Auswertung erfolgt zentral und ohne Beteiligung und Einsichtnahme der jeweiligen Lehrpersonen.

§ 5

(1) Die Ergebnisberichte werden den betreffenden Lehrenden zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung aller personenbezogenen Informationen an andere Personen innerhalb der Hochschule oder an dritte Stellen erfolgt nicht, es sei denn, die oder der jeweilige Lehrende stimmt vor einer entsprechenden Weiterleitung ausdrücklich zu oder nimmt die Weiterleitung selbst vor.

(2) Erfolgreicher Unterricht ist eine Gemeinschaftsleistung von Lehrenden und Studierenden, erfolgreiche Unterrichtsentwicklung wird daher durch Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden gemeinschaftlich erbracht. Die Lehrenden werden daher gebeten, die Ergebnisse mit den Studierenden zeitnah zu diskutieren.

(3) Zusammenfassende Berichte sind an die Hochschulleitung weiterzugeben.

(4) Ergebnisse der Evaluation können als Grundlagen für die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungszulagen im Rahmen der W-Besoldung genutzt werden, sofern die oder der betreffende Lehrende sie dem Rektorat zur Kenntnis gibt.

(5) Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen (§ 7 Abs. 2 KunstHG) unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1.

§ 6

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Landes sind zu beachten.

§ 7

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 06.07.2009.

Detmold, 23.07.2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Vogel', written in a cursive style.

Prof. Martin Christian Vogel
Rektor